



CANTON DU VALAIS
KANTON WALLIS

Département de la sécurité, des institutions et du sport
Service des affaires intérieures et communales

Departement für Sicherheit, Institutionen und Sport
Dienststelle für innere und kommunale Angelegenheiten

STAATSRATSWAHLEN 2021

MERKBLATT ZUHANDEN DER POLITISCHEN PARTEIEN UND GRUPPIERUNGEN

I. GESETZLICHE GRUNDLAGEN

1. Kantonsverfassung (Art. 52 KV);
2. Gesetz über die politischen Rechte vom 13. Mai 2004 (kGPR);
3. Beschluss des Staatsrates vom 4. November 2020 betreffend die Wahl des Staatsrats für die Legislaturperiode 2021–2025 (StrB).

II. KANDIDATENLISTEN

A. Erster Wahlgang (7. März 2021)

1. Listenhinterlegung

Bei der Staatskanzlei gegen Empfangsbescheinigung **bis spätestens am Montag, 11. Januar 2021, um 12 Uhr für den ersten Wahlgang.**

Die Übermittlung der Listen auf postalischem Weg oder durch andere Mittel (per Fax, elektronisch) ist nicht zulässig (Art. 3 Abs. 2 kGPR).

2. Darstellung

Die Liste darf nicht mehr Namen als zu wählende Staatsräte enthalten (Art. 118 Abs. 2 kGPR). Eine Person darf nur auf einer gedruckten Liste stehen (Art. 118 Abs. 3 kGPR).

Die Liste muss für jeden Kandidaten erwähnen:

- den Namen;
- den Vornamen;
- das Geburtsdatum (Tag, Monat, Jahr);
- den Beruf oder die Funktion;
- den Wohnsitz (genaue Adresse);
- die Unterschrift (diese gilt als Kandidaturannahmeerklärung).

3. Bestätigungen der Gemeinden, Wählbarkeit

Der Kandidatenliste ist eine **Bescheinigung einer Gemeinde über die Stimmberechtigung** der Kandidaten in kantonalen Angelegenheiten beizufügen (Art. 118 Abs. 2 kGPR).

Stimmberechtigt in kantonalen Angelegenheiten sind Stimmbürger, die seit 30 Tagen im Kanton und seit 5 Tagen in der Gemeinde Wohnsitz haben (Art. 8 kGPR). Die Frist beginnt mit dem Tag der Hinterlegung des Heimatscheins zu laufen (Art. 10 Abs. 3 kGPR).

Vorliegend muss der kandidierende Bürger, der von einem anderen Kanton herkommt, seinen Heimatschein in der neuen Gemeinde spätestens bis zum 11. Dezember 2020 hinterlegen, und der Bürger, der im Kanton seinen Wohnsitz wechselt, spätestens bis zum 5. Januar 2021.

Die Zugehörigkeit zum Stimmvolk eines Bezirks (Art. 52 KV) bestimmt sich für alle kandidierenden Personen des ersten oder des zweiten Wahlgangs nach ihrem Wohnsitz am letzten Tag, der für die Listenhinterlegung des ersten Wahlgangs vorgesehen ist (11. Januar 2021). Ein späterer Wohnsitzwechsel fällt nicht in Betracht (Art. 116 Abs. 1 kGPR).

4. Kandidaturannahmeerklärung

Die Liste muss im Zeitpunkt ihrer Hinterlegung **von einer unterzeichneten Kandidaturannahmeerklärung** begleitet sein.

Die Kandidaturen, die nicht von der kommunalen Bescheinigung oder Annahmeerklärung begleitet sind, sowie die nicht wählbaren oder die überzähligen Personen werden von der Staatskanzlei von Amtes wegen gestrichen (Art. 118 Abs. 2 kGPR).

5. Listenunterzeichner

Im ersten Wahlgang muss die Liste von mindestens 100 Wählerinnen oder Wählern im Namen einer politischen Partei oder Gruppierung unterzeichnet sein.

Jeder Listenunterzeichner muss handschriftlich und leserlich folgende Angaben auf der Liste anbringen:

- seinen Namen;
- seinen Vornamen;
- sein Geburtsdatum,
- seinen Wohnsitz (genaue Adresse);
- seine Unterschrift.

Die Liste muss für jeden Unterzeichner von einer Bestätigung einer Gemeinde über seine Stimmberechtigung begleitet sein. Die kommunalen Bescheinigungen müssen für jeden Listenunterzeichner und jeden Kandidaten vor der Listenhinterlegung eingeholt werden (Art. 118 Abs. 2 kGPR).

Um die Aufgabe der Parteien und Gemeindeverwaltungen zu erleichtern, wird empfohlen, dass jede «Liste der Listenunterzeichner» Listenunterzeichner umfasst, die im Stimmregister der gleichen Gemeinde eingetragen sind.

6. Listenvertreter

Die Unterzeichner der Kandidatenliste müssen einen Vertreter und einen Stellvertreter bezeichnen, welche für die Verbindung zu den Behörden besorgt sind. Andernfalls gilt der Erstunterzeichner der Liste als ihr Vertreter und der Folgende als Stellvertreter (Art. 118 Abs. 1 kGPR).

Der Vertreter der Liste darf diese nach deren Hinterlegung nur dann ändern, wenn eine Person nicht mehr wählbar geworden ist. Auf jeden Fall kann nach Ablauf der Hinterlegungsfrist keine Veränderung der Liste mehr erfolgen (Art. 118 Abs. 4 kGPR).

B. Zweiter Wahlgang – Stichwahl (28. März 2021)

1. Listenhinterlegung

Bei der Staatskanzlei gegen Empfangsbescheinigung **bis spätestens am Dienstag, 9. März 2021, um 17 Uhr für eine allfällige Stichwahl.**

Die Übermittlung der Listen auf postalischem Weg oder durch andere Mittel (per Fax, elektronisch) ist nicht zulässig (Art. 3 Abs. 2 kGPR).

2. Darstellung, Bestätigungen der Gemeinden, Kandidaturannahmeerklärung

Idem erster Wahlgang (vgl. oben, Bst. A, Ziff. 2, 3 und 4).

Zur Erinnerung: Die Kandidaturen, die nicht von einer Bestätigung einer Gemeinde über die Stimmberechtigung und von der Annahmeerklärung begleitet sind, sowie die nicht wählbaren oder überzähligen Personen werden von der Staatskanzlei von Amtes wegen gestrichen (Art. 128 Abs. 2 kGPR).

3. Wählbarkeit

Am zweiten Wahlgang können jene Kandidaten teilnehmen, die im ersten Wahlgang nicht gewählt wurden und eine Stimmenzahl grösser oder gleich acht Prozent (8 %) der Gesamtzahl der Stimmenden erhalten haben. Überdies können die Listen, auf denen einer der Kandidaten im ersten Wahlgang eine Stimmenzahl grösser oder gleich acht Prozent (8 %) der Gesamtzahl der Stimmenden erhalten hat, einen oder mehrere neue Kandidaten enthalten oder die Ersetzung eines oder mehrerer Kandidaten erfahren (Art. 127 Abs. 2 kGPR).

Kandidaten dürfen nur Personen sein, welche die Wählbarkeitsvoraussetzungen gemäss Artikel 52 der Kantonsverfassung (KV) erfüllen (Vertretung der Bezirke und der verfassungsmässigen Regionen; Art. 127 Abs. 2 kGPR).

Die Zugehörigkeit zum Stimmvolk eines Bezirks (Art. 52 KV) bestimmt sich für alle kandidierenden Personen des ersten oder des zweiten Wahlgangs nach ihrem Wohnsitz am letzten Tag, der für die Listenhinterlegung des ersten Wahlgangs vorgesehen ist (11. Januar 2021). Ein späterer Wohnsitzwechsel fällt nicht in Betracht (Art. 116 Abs. 1 kGPR).

4. Listenunterzeichner

Im zweiten Wahlgang muss die Liste von mindestens 50 Wählerinnen oder Wählern im Namen einer politischen Partei oder Gruppierung unterzeichnet sein.

Jeder Listenunterzeichner muss handschriftlich und leserlich folgende Angaben auf der Liste anbringen:

- seinen Namen;
- seinen Vornamen;
- sein Geburtsdatum,
- seinen Wohnsitz (genaue Adresse);
- seine Unterschrift.

Die Liste muss für jeden Unterzeichner von einer Bestätigung einer Gemeinde über seine Stimmberechtigung begleitet sein. Diese Bescheinigungen müssen vor der Listenhinterlegung eingeholt werden (Art. 128 Abs. 1 kGPR).

5. Listenvertreter

Idem erster Wahlgang (vgl. oben, Bst. A, Ziff. 6).

III. WAHLZETTEL

A. Zusammensetzung des Wahlzettels

1. Bezeichnung der Wahl

Die Bezeichnung wird von der Staatskanzlei vorgenommen; sie ist für alle Listen gleich.

2. Listenbezeichnung

Die Listenbezeichnung ist fakultativ. Der Listenvertreter hat zu präzisieren, ob der Wahlzettel eine Listenbezeichnung aufweisen soll und, wenn ja, ob diese Listenbezeichnung auf Französisch, auf Deutsch oder in beiden Sprachen angegeben werden soll. **Diese Angaben haben im Zeitpunkt der Listenhinterlegung zu erfolgen.**

Der Listenvertreter ist verantwortlich für die Listenbezeichnung und deren Übersetzung.

3. Bezeichnung der Kandidaten auf dem Wahlzettel

Der Wahlzettel enthält Name (eventuell Allianzname), **Vorname und Wohnort jedes Kandidaten**. Es kann auf Verlangen der Listenvertreter auch die Funktion oder der Beruf jedes Kandidaten angegeben werden.

Die Namen der Kandidaten werden in der Reihenfolge gedruckt, wie sie auf der hinterlegten Liste stehen.

Alle Wahlzettel werden in derselben Darstellung und demselben Schriftbild gedruckt.

Der Listenvertreter hat gleichzeitig mit der Listenhinterlegung bei der Staatskanzlei sämtliche Angaben über die Zusammensetzung des Wahlzettels bekannt zu geben.

B. Druck der Wahlzettel

Erfolgt anschliessend durch die Kantonsverwaltung. **Die politischen Parteien und Gruppierungen dürfen keine Wahlzettel drucken.**

C. Versand der Wahlzettel

Der Versand der Wahlzettel erfolgt durch die Kantonsverwaltung an die Gemeinden, welche ihrerseits jeder Wählerin und jedem Wähler einen vollständigen Satz der gedruckten Wahlzettel sowie einen leeren amtlichen Wahlzettel zustellen.

D. Bestellung von Wahlzetteln

Gleichzeitig mit der Listenhinterlegung können die Vertreter der Parteien bei der Staatskanzlei zum Selbstkostenpreis Wahlzettel für ihren Gebrauch bestellen.

E. Form der Wahlzettel

Nur die von der Kantonsverwaltung gelieferten leeren amtlichen und gedruckten Wahlzettel sind gültig. Die Parteien dürfen somit keine eigenen Wahlzettel drucken.

IV. ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN

Die Website des Kantons (www.vs.ch unter der Rubrik «Kantonale Wahlen 2021») enthält mehrere nützliche Dokumente betreffend die kantonalen Wahlen vom März 2021. So können insbesondere folgende Dokumente eingesehen oder heruntergeladen werden:

- die Beschlüsse des Staatsrats vom 4. November 2020 betreffend die Grossrats- und Staatsratswahlen,
- die Merkblätter zuhanden der politischen Parteien und Gruppierungen für die Grossrats- und Staatsratswahlen,
- die Formulare der Kandidaten- und Listenunterzeichnerlisten für die Grossrats- und Staatsratswahlen (erster und zweiter Wahlgang).

Die Dienststelle für innere und kommunale Angelegenheiten steht Ihnen für weitere Auskünfte zur Verfügung (französisch: 027 / 606.47.55 und 606.47.71; deutsch: 027 /606.47.70).

Sitten, im November 2020

DEPARTEMENT FÜR SICHERHEIT, INSTITUTIONEN UND SPORT
Dienststelle für innere und kommunale Angelegenheiten